

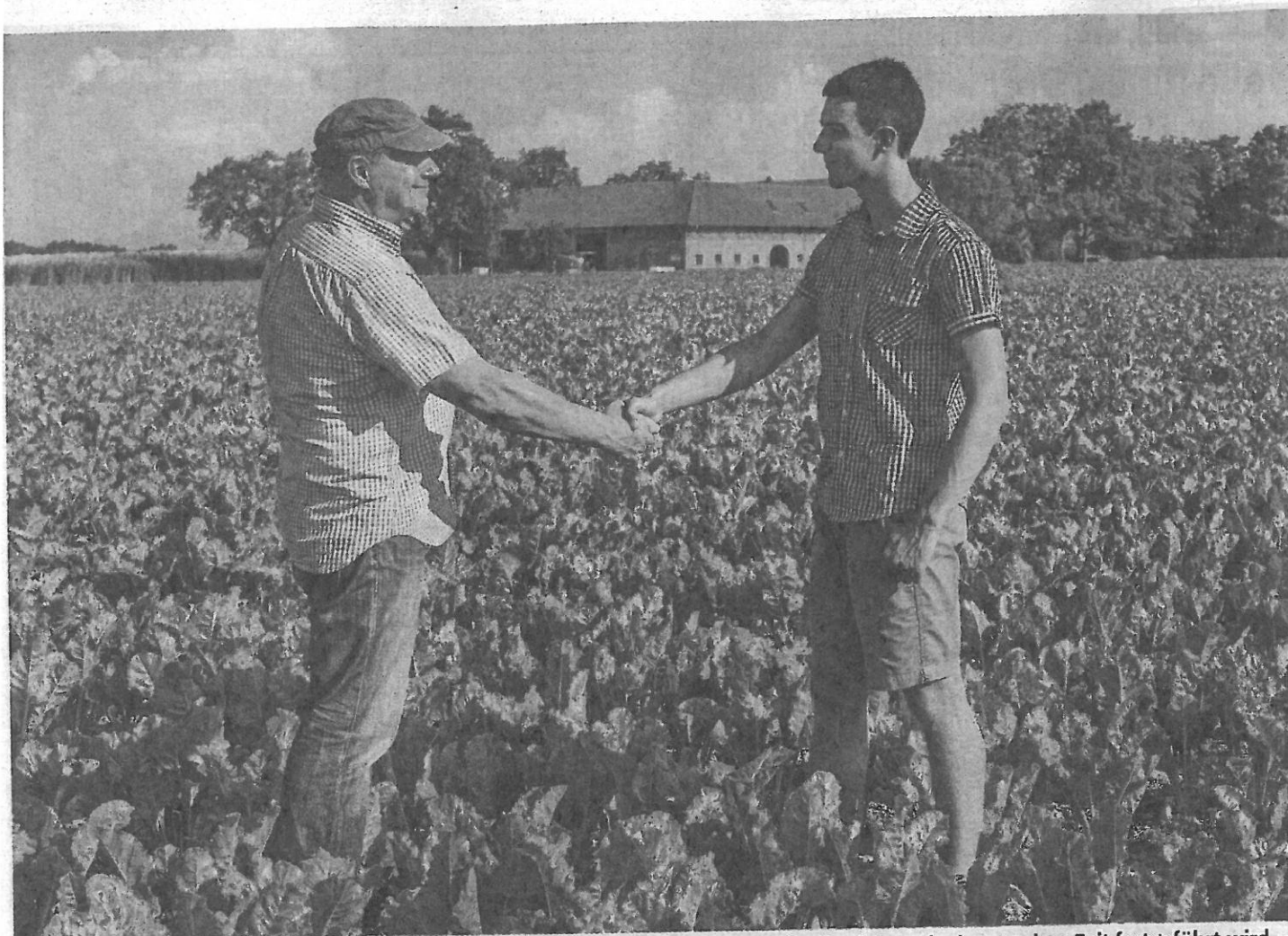


Foto: agrarfoto.com

Für Hofübergaben entfallen Schenkungs- und Erbschaftsteuer nur dann, wenn der Betrieb noch eine gewisse Zeit fortgeführt wird.

Hofübergabe kann teuer werden

Erbschaft- und Schenkungsteuer Hofübergaben sind normalerweise frei von Schenkungs- und Erbschaftsteuer. Dafür muss der Betrieb aber einige Jahre weitergeführt werden. Missachtete Fristen können ganz schön ins Geld gehen.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können im Regelfall schenkungssteuer- bzw. erbschaftsteuerfrei übertragen werden. Vorausgesetzt, die Erben oder die Beschenkten führen den Betrieb befristet fort. Tun sie das nicht, können sich dramatische Steuerfolgen ergeben.

Die Steuerbefreiung für die unentgeltliche Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist (im bewertungsrechtlichen Sinne) in den §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) geregelt. Das Bewer-

tungsgesetz (BewG) spricht hier vom sogenannten Wirtschaftsteil; dieser wird – recht günstig – anhand der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Bodens bewertet.

Steuerverschont – aber unter einer Bedingung

Die Steuerverschonung beträgt 85 Prozent des so ermittelten Ertragswertes, wenn der Erwerber das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie den damit verbundenen Betrieb mindestens fünf Jahre lang fortführt. Auf Antrag kann das Vermögen

auch komplett steuerverschont bleiben, wenn der Erwerber es sieben Jahre lang hält. Verkauft er binnen fünf bzw. sieben Jahren einzelne Grundstücke, wird die Steuerverschonung insoweit rückgängig gemacht. Für den Rest bleibt sie aber erhalten. Gleiches gilt für die günstige Bewertung dieses Wirtschaftsteils.

In der Praxis häufen sich Fälle, in denen Eigentümer ihr land- und forstwirtschaftliches Vermögen und damit verbundene Betriebe des einkommensteuerlichen Betriebs- oder Privatvermögens ver-

schenken oder vererben – und der Begünstigte von diesem Vermögen binnen der darauf folgenden 15 Jahre nicht nur einzelne, unwesentliche Teile, sondern den Betrieb ganz oder in wesentlichen Teilen verkauft. Und das ist problematisch.

Denn dann greift die deutlich ungünstigere Bewertung des Wirtschaftsteils nach dem sogenannten Liquidationswert. Für land- und forstwirtschaftliche Flächen muss bei dieser Bewertungsart grundsätzlich der Bodenrichtwert im Schenkungs- bzw. Erbfallzeitpunkt angesetzt werden.

Ein Beispiel: Für einen erbten, im ersten Jahr nach dem Erbfall vom Erben veräußerten landwirtschaftlichen Eigentumsbetrieb von 100 ha

mit einem Bodenrichtwert von 4 € je Quadratmeter ergibt sich somit ein Liquidationswert von 4 Millionen €. Die zunächst beantragte und vom Finanzamt gewährte Steuer-
verschonung nach den §§ 13a, 13b ErbStG entfällt rückwirkend.

Nach Abzug des persönlichen Freibetrages von 400.000 € bei einer angenommenen Vererbung durch einen Elternteil an ein Kind bleibt ein steuerpflichtiger Erwerb von 3.600.000 €.

Rückwirkend ergibt sich nach § 19 ErbStG bei Anwendung der Steuerklasse I eine Erbschaftssteuer von 19 % des Betrages, also 684.000 €.

BFH-Urteil dürfte ein Rettungsanker sein

Dazu hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 30. Januar 2018 ein Urteil gesprochen, das für Steuerpflichtige günstig ausfällt: In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger als Alleinerbe land- und forstwirtschaftliches Vermögen erhalten. Dieses verkaufte er nach dem eingetretenen Erbfall kurzfristig an einen fremden Dritten. Das Finanzamt setzte die Erbschaftssteuer zunächst nach dem ermittelten Liquidationswert fest. Der beim Verkauf tatsächlich erzielte Veräußerungserlös lag aber spürbar unter diesem Wert. Mit seiner Klage woll-

te der Verkäufer erreichen, dass der deutlich niedrigere tatsächliche Verkaufspreis als erbschaftsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage angesetzt wird.

Der BFH gab ihm Recht. Zwar sieht das ErbStG bei Ansatz des Liquidationswertes nicht ausdrücklich die Möglichkeit vor, einen niedrigeren Wert für Besteuerungszwecke nachzuweisen. Gleichwohl – so der BFH – soll sich der bei der Liquidationsbesteuerung festzustellende Wert mit dem Ansatz der Bodenrichtwerte im Wege der Typisierung am gemeinen Wert orientieren. Den zeitnah zum Erbfallzeitpunkt erzielten tatsächlichen Veräußerungspreis erkannte der BFH als Nachweis des (niedrigeren) gemeinen Wertes an. Als zeitnah bewertet der BFH hier einen Zeitraum von bis zu einem Jahr vor oder nach Schenkung oder Erbfall.

Hätte der Erbe in unserem obigen Beispiel die geerbten 100 ha Landwirtschaftsfläche tatsächlich zu einem Preis von „nur“ 3 € je Quadratmeter veräußert, hätte die nachträgliche Erbschaftssteuer lediglich 494.000 € betragen.

Durch die steuerliche Anerkennung dieses Nachweises fällt die Steuer somit um 190.000 € geringer aus. So verhielt es sich grundsätzlich auch im Urteilsfall.

In der Beratungspraxis nimmt die Zahl der Betriebe zu, die aus der „aktiven“ Bewirtschaftung herausfallen und in diesem Zusammenhang auch aus der Höferolle fallen. Bei Schenkungen und Erbfällen greifen die so bedachten Rechtsnachfolger zunächst gerne auf die Steuerverschonung der §§ 13a, 13b ErbStG zurück. Erbschaftssteuer bzw. Schenkungssteuer fällt damit oft nicht an.

Frist nicht eingehalten – Zahl der Fälle nimmt zu

Weil die neuen Eigentümer mit Landwirtschaft nichts mehr zu tun haben, wird die vom Erbschaftsteuerrecht geforderte Durchhaltefrist von 15 Jahren allerdings immer öfter nicht eingehalten, weil die wesentlichen Grundlagen des Betriebes bzw. des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens verkauft werden. Betroffen sind davon besonders Erbengemeinschaften, die ohnehin den „Hang zur Auseinandersetzung“ in sich tragen.

Dabei ist es auch unerheblich, ob der Betrieb vor dem Verkaufszeitpunkt mit einkommensteuerlicher Wirkung bereits aufgegeben wurde (somit Privatvermögen darstellt) oder aber ob es sich (noch) um einen sogenannten fortgeführten Betrieb im Sinne des § 13 EStG handelt.

Die beschriebene Steuerfalle schnappt zu, wenn binnen 15 Jahren ab Schenkung oder Erbfall verkauft wird. Sich hier im Nachhinein wegen einer steuerlichen Gestaltung des Verkaufs beraten zu lassen, ist nicht mehr möglich.

Mit der nachträglichen Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer tritt somit neben der Einkommensteuer eine weitere Abgabenart auf den Plan, um den Fiskus am Veräußerungserlös von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen profitabel zu beteiligen.

BFH, Urteil vom 30.1.2018, Az. II R 9/16. *Steuerberater Matthias Beer, Lüneburg.*

Kontakt zum Autor

Telefon: 04131-7572133, E-Mail: post@beer-steuerberatung.de, Internet: www.beer-steuerberatung.de

Fazit

- Die Steuerverschonung entfällt, wenn bestimmte Fristen nicht eingehalten werden.
- Hier ist guter Rat gefragt – damit es hinterher nicht (zu) teuer wird.
- Das jetzt veröffentlichte BFH-Urteil vom 30. 1. 2018 kann in so gelagerten Veräußerungsfällen wenigstens eine kleine Hilfe sein.

Stellen Sie einen Antrag auf Beitragszuschuss

Alterskasse Wer derzeit keinen Zuschuss zum Alterskassenbeitrag erhält, sollte nicht versäumen, einen Antrag zu stellen, wenn der Einkommensteuerbescheid für 2018 vorliegt. Das kann sich lohnen, denn in vielen landwirtschaftlichen Betrieben führte die lang andauernde Trockenheit im vergangenen Jahr zu Ernteausfällen und damit zu deutlichen Einkommensverlusten. Forstwirte waren von Sturmschäden und Befall mit Borkenkäfern betroffen. Die gesunkenen Einnahmen werden sich im Einkommensteuerbescheid für 2018 widerspiegeln.

Anspruch auf den Zuschuss hat, dessen jährliches Gesamteinkommen nicht über 15.500 Euro für Ledige und 31.000 Euro für Verheiratete liegt.

Bei Landwirten, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft im Wege der Buchführung oder der so genannten Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung ermitteln, werden zur Berechnung des Beitragszuschusses berücksichtigt:

- die im letzten Steuerbescheid festgesetzten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- sowie außerlandwirtschaftliches Einkommen und
- eventuelles Erwerbsersatz Einkommen.

Die Alterskasse empfiehlt allen, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft in 2018 im Vergleich zu den Vorjahren geringer ausgefallen ist und die zurzeit keinen Beitragszuschuss erhalten, anhand des Einkommensteuerbescheides 2018 einen



Die Trockenheit im vergangenen Jahr macht sich beim Einkommen bemerkbar.

Zuschussantrag zu stellen. Dazu reicht es aus, den Einkommensteuerbescheid mit einem kurzen Hinweis auf Beitragszuschuss und Angabe des Aktenzeichens an die SVLFG zu senden. **SVLFG**